

## **Inhaltsprotokoll**

## Öffentliche Sitzung

### **Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Verbraucherschutz**

46. Sitzung  
6. November 2024

Beginn: 14.01 Uhr  
Schluss: 16.43 Uhr  
Vorsitz: Sven Rissmann (CDU)

#### Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

#### Punkt 1 der Tagesordnung

##### **Aktuelle Viertelstunde**

**Alexander Herrmann** (CDU) stellt die zuvor schriftlich eingereichte Frage:

"Hat eine Prüfung des Rechnungshofs von Berlin hinsichtlich der IT-Sicherheit Ihres Hauses stattgefunden und wenn ja, was ist das Ergebnis der Prüfung?"

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) bestätigt, der Rechnungshof des Landes Berlin habe den Stand der Informationssicherheit der Justizverwaltung einer Prüfung unterzogen; der Abschlussbericht liege noch nicht vor, sei aber für die nächsten Monate angekündigt. Geprüft worden sei die Informationssicherheit der Justizverwaltung für den Zeitraum Oktober 2020 bis November 23 geprüft. Im Rahmen der Prüfung und Gespräche seien Mängel in der IT-Sicherheit der Justizverwaltung festgestellt worden. Nach Amtsantritt habe sie mit dem zuständigen Fachreferat darüber gesprochen. Sie werde fortlaufend über die Ergebnisse der Prüfung unterrichtet. Deutlich sei, dass bezüglich der IT-Sicherheit im Stammhaus erhebliches Verbesserungspotenzial gesehen werde. Insofern sei zeitnah ein Maßnahmenkatalog erarbeitet worden, wie die IT-Sicherheit, die Cybersicherheit, in der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz erhöht werden könne.

Zum einen sei sichergestellt worden, dass das IDTZ regelmäßig Scans der IT-Systeme durchführe, um frühzeitig auf Gefährdungspotentiale aufmerksam zu machen und Schwachstellen zu identifizieren. Bei dem vor zwei Wochen durchgeführten Scan seien keine Beanstandungen festgestellt worden. Zudem sei eine Informationssicherheitsbeauftragte für das Haus installiert worden; es gebe ein Informationssicherheitsmanagementteam. Konkrete in technischer Hinsicht installierte Maßnahmen würden regelmäßig kontrolliert und überwacht. Darüber hinaus seien ein Notfallkonzept sowie ein Notfallvorsorgekonzept erstellt worden, in dem Handlungsschritte für unterschiedliche Problemfälle für eine zeitnahe Reaktion festgelegt würden. Gemeinsam mit dem ITDZs solle ein behördenspezifisches Sicherheitskonzept erstellt werden. Es sei sichergestellt, dass die in ihrem Haus zum Thema IT-Sicherheit, Cybersicherheit erstellten dienstlichen Regelungen, fortlaufend auf den Prüfstand gestellt würden. Es gehe insbesondere um Handlungsempfehlungen beispielsweise Umgang mit E-Mails. Das regelmäßige Fortbildungsangebot werde kontinuierlich ausgeweitet. Die IT-Stelle sei in organisatorische, aber auch in räumlicher Hinsicht zusammengeführt worden. Aktuell werde die Ablösung der bisherigen Firewalls durch standardisierte Firewalls vorbereitet, die den Forderungen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik entsprächen. Insgesamt werde eine engere Kooperation mit dem BSI gewünscht. Das bisherige Vorgangsbearbeitungssystem der Senatsverwaltung für Justiz, „JAM“, sei durch ein neues System, „nscale“, abgelöst worden. Dieses entspreche dem Landesstandard und sei keine Insellösung nur für die Justiz; auch andere Behörden könnten damit relativ sicher arbeiten.

**Alexander Herrmann** (CDU) interessiert, wie der hohe Standard der IT-Sicherheit nachhaltig für die Zukunft gewährleistet werde.

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) erklärt, IT-Sicherheit sei kein einmaliger Vorgang, sondern ein kontinuierlicher Prozess. Insofern würden mit den laufenden Maßnahmen weitere Maßnahmen im Bereich der Cyber-Sicherheit ergriffen. Sie werde sich persönlich dafür einsetzen, dass die laufenden Projekte mit Nachdruck weiterverfolgt werden. Losgelöst von der Prüfung des Rechnungshofes werde in der Senatsverwaltung für Justiz an einer gesamtstrategischen Entwicklung der Informationssicherheit gearbeitet, der über die bereits aufgezählten Punkte hinausgehe. Es gölte, die IT-Sicherheitsstruktur auf allen Ebenen zu stärken. Zu dieser Gesamtstrategie seien drei Handlungsfelder identifiziert worden, die Umstrukturierung und Zentralisierung von IT-Belangen, die Überführung des IT-Betriebs in das IDTZ, ein verstärktes Zurückgreifen auf zentrale IT-Lösungen im Land Berlin; von eigenständigen Insellösungen solle Abstand genommen werden.

**Dr. Petra Vandrey** (GRÜNE) stellt die zuvor schriftlich eingereichte Frage:

"Ist dem Berliner Senat bekannt, dass die von der Berliner Generalstaatsanwaltschaft nach Ungarn ausgelieferte deutsche Staatsangehörige, die nonbinäre Person Maja T., derzeit im ungarischen Gefängnis menschenrechtswidrigen Haftbedingungen ausgesetzt ist, unter anderem langfristiger Einzelhaft, Zwang zum Entkleiden vor dem Gefängnispersonal, 24 h-Videoüberwachung und Befragungen ohne Rechtsanwalt und was unternimmt der Senat hinsichtlich der durch das BVerfG angeordneten Rückführung?"

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) verweist auf Ausführungen in der 42. Sitzung Rechtsausschusssitzung vom 3. Juli 2024. Ihre Senatsverwaltung sei an dem Auslieferungsvorgang nicht beteiligt gewesen. Der Vorgang sei auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft vor dem Kammergericht verhandelt worden; dies entspreche dem üblichen Verfahren. Der Generalstaatsanwältin Berlin lägen keine Erkenntnisse zu den geschilderten Haftbedingungen zur Person Maja T. vor. Es gebe aber auch für die Senatsverwaltung für Justiz und ihren Geschäftsbereich keine Möglichkeiten, diese Haftbedingungen zu prüfen. Eine solche Prüfung liege im Zuständigkeitsbereich des Auswärtigen Amtes, weil die in Ungarn akkreditierten Konsulatsbeamten und Diplomaten die Möglichkeit hätten, die Justizvollzugsanstalt vor Ort zu betreten sowie Maja T. selbst zu besuchen. Es gebe eine Garantieerklärung des ungarischen Justizministeriums, dass Maja T. keinerlei schädigende Handlungen drohten. Eine Rückführung sei seitens der Generalstaatsanwaltschaft im jetzigen Verfahrensstadium rechtlich nicht zulässig und insofern nicht vorgesehen. Eine solche Rückführung sei durch das Bundesverfassungsgerichts nicht angeordnet worden. Sie weise darauf hin, dass der Vorwurf, die Auslieferung sei trotz einer einstweiligen Anordnung des Bundesverfassungsgerichts erfolgt, fehl schlage. Zu dem Zeitpunkt sei der Generalstaatsanwaltschaft nicht bekannt gewesen, dass die Einlegung einer Verfassungsbeschwerde beabsichtigt sei.

**Dr. Petra Vandrey** (GRÜNE) fragt nach, ob den Ausführungen zu entnehmen sei, dass von Seiten der Senatsverwaltung für Justiz der Fall für abgeschlossen gehalten und sich nicht mehr darum gekümmert werde.

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) wiederholt, derzeit über keine rechtlichen Möglichkeiten zu verfügen, etwas zu tun. Insofern beabsichtige der Senat zum jetzigen Zeitpunkt nicht, auch weitergehende Schritte einzuleiten.

**Sebastian Schlüsselburg** (LINKE) stellt die zuvor schriftlich eingereichte Frage:

"Inwieweit ist vor dem Hintergrund welcher aktuellen kassenwirksamen Einnahmen bei den Vermögensabschöpfungen mit einer Erreichung des Planeinnahmen in Kapitel 0612, Titel 11923 bis zum Jahresende zu rechnen?"

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) antwortet, die Vermögensabschöpfung sei eines der Schwerpunktthemen im Bereich der Justiz. Dies gelte insbesondere für den Bereich der organisierten Kriminalität, für den Bereich Geldwäsche sowie Terrorismusfinanzierung. Zur Optimierung der Vermögensabschöpfung seien in diesem Jahr bei der Staatsanwaltschaft zwei neue Abteilungen mit jeweils einer Abteilungsleiterin und fünf Dezernenten eingerichtet worden, die sich mit dem Thema Vermögensabschöpfung und Geldwäschebekämpfung befassen. Bis zum 31. Oktober 2024 sei die Entwicklung sehr erfreulich. Nach Abzug der Entschädigung für die Tatopfer hätten 6,5 Million Euro bestandskräftig für die Justizkasse gewonnen werden können; in 2023 seien es 4,9 Millionen Euro gewesen. Inwieweit die für 2024 veranschlagten Planeinnahmen erreicht würden, könne sie aufgrund der verschiedenen Variablen nicht sagen.. Auch würden noch Entschädigungsansprüche geltend gemacht. Sie gehe durch die personelle Verstärkung davon aus, dass einerseits erhebliche kriminelle Strukturen aufgedeckt werden, andererseits aber auch die Einziehungen inkriminierter Geldern vorangebracht werden könnten.

Unabhängig davon sei im Rahmen der Justizminister- und -ministerinnenkonferenz rechtliche Änderungsbedarf angemeldet worden, der auch an den Bundesminister für Justiz adressiert worden sei. Unabhängig davon habe es unter Federführung von Bremen und Berlin die Bund-/ Länderarbeitsgruppe gegeben, im Rahmen derer Praktiker und Experten unterschiedliche Fallgestaltungen geprüft und entsprechenden Regelungsbedarf artikuliert und insgesamt 50 Gesetzesänderungen vorgeschlagen hätten. Ungeachtet dessen würden fortlaufend weitere Möglichkeiten geprüft, um auf Ebene des Landesrechts das Thema Vermögensabschöpfung voranzubringen.

**Sebastian Schlüsselburg** (LINKE) interessiert, in welchen anderen Titeln die möglicherweise in dem genannten Titel entstehende Lücke von 3,5 Millionen Euro würde aufgelöst werden könnten, sofern die Einnahmen nicht in veranschlagten Höhe eingenommen würden.

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) erwidert, wegen der noch laufenden Verfahren hierzu noch keine abschließende Entscheidung getroffen zu haben.

**Jan Lehmann** (SPD) stellt die zuvor schriftlich eingereichte Frage:

"Bis 2030 müssen Hauptverhandlungen in Strafverfahren in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Das dafür auf Bundesebene geplante Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz (DokHVG) wurde vom Bundestag beschlossen, vom Bundesrat jedoch Ende 2023 an den Vermittlungsausschuss überwiesen. Auch das Land Berlin stimmte seinerzeit gegen das DokHVG. Die Fortsetzung der Sitzungen des Vermittlungsausschusses ist seit Sommer 2024 vertagt. Die Vereinigung Berliner Strafverteidiger\*innen e. V. kritisiert nun in einem offenen Brief an die Justizminister und Justizministerinnen, dass die Länder eine „längst fällige“ Reform bei der Aufzeichnung im Gerichtssaal blockieren. Wie schätzt der Senat den offenen Brief der Vereinigung Berliner Strafverteidiger\*innen e. V. ein und welche Erkenntnisse hinsichtlich der Fortsetzung der Sitzungen des Vermittlungsausschusses liegen dem Senat vor?“

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) erklärt, die in dem Schreiben genannten Argumente seien bekannt. Es gehe um das Gesetz zur Einführung der digitalen Inhaltsdokumentation der Strafprozesse vor Landgericht und Oberlandesgericht in erster Instanz. Die digitale Inhaltsdokumentation solle durch eine Tonaufzeichnung erfolgen, die automatisch in ein Textdokument übertragen werde. Gegen diesen Gesetzentwurf hätten vier Bundesländer Bedenken erhoben, weshalb der Vorgang in den Vermittlungsausschuss überführt worden sei. Nach ihrem Kenntnisstand seien diese Bedenken auch nicht vollständig ausgeräumt. Es gehe zum einen um den Aspekt, dass die Aufzeichnung negative Auswirkungen würde haben können, wenn beispielsweise Zeugen davon Abstand nähmen, über bestimmte Punkte zu sprechen, oder dass die Bereitschaft zur Aussage dadurch negativ würde beeinflusst werden können. Dies gelte gerade im Fall von Opferzeugen. Diesbezüglich sei gefragt worden, welche Schutzmechanismen vorgesehen werden könnten, um eine unbefugte Weitergabe der Aufzeichnung zu verhindern. Diese Fragen seien noch nicht geklärt. Weiterer Punkt seien die personellen, technischen und finanziellen Aufwände, die durch das Gesetz entstünden, vor allem aber auch die Frage, ob eine hinreichend gute Transkription gegenwärtig tatsächlich möglich sei. In der Gesetzesbegründung erwarte der Bund zudem für den einmaligen Erfül-

lungsaufwand für den Bund selbst Kosten in Höhe von 4,2 Millionen Euro. Die Kosten für alle Bundesländer bezifferten sich danach auf jährlich bis 10,6 Millionen Euro und zudem einmalig 34,3 Millionen Euro. Genau diese Frage sei mit dem Bund noch nicht geklärt, weswegen es nach ihrer Schätzung auch noch kein Fortkommen im Vermittlungsausschuss gebe. Wann sich der Vermittlungsausschuss erneut mit diesen offenen Fragen beschäftigt werde, sei ihr nicht bekannt.

**Jan Lehmann** (SPD) fragt nach, ob das Projekt unterstützt werde.

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) antwortet, sich im jetzigen Verfahrensstadium noch nicht abschließend äußern zu wollen. Sie habe nur exemplarisch einige Bedenken aufgeführt.

Der **Ausschuss** schließt Punkt 1 der Tagesordnung ab.

### Punkt 2 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD  
Drucksache 19/1804

**Einsetzung einer Enquete-Kommission „Für gesellschaftlichen Zusammenhalt, gegen Antisemitismus, Rassismus, Muslimfeindlichkeit und jede Form von Diskriminierung“**

[0190](#)

Recht

Haupt

IntGleich(f)

**Vorsitzender Sven Rissmann** weist einleitend darauf hin, dass es sich hierbei um einen Antrag auf Einsetzung einer Enquete-Kommission nach Artikel 44, Abs. 3 der Verfassung von Berlin in Verbindung mit § 24 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses handle. Ursprünglich habe ein Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der SPD zum eigenen Antrag vorgelegen, der am 4. November 2024 an die Mitglieder des Ausschusses per E-Mail übermittelt worden sei; dieser Änderungsantrag sei nunmehr zurückgezogen worden. Nun liege ein Änderungsantrag der Linken als Tischvorlage vor, der sich auf diesen zurückgezogenen Änderungsantrag der Koalition beziehe. Nach der hier vertretenen Rechtsauffassung sei der Änderungsantrag zum Änderungsantrag als unzulässig zurückzuweisen. Er wäre auch gar nicht mehr abstimmungsfähig, weil die Akzessorietät nicht mehr bestehe; es gebe keinen Änderungsantrag mehr. Die Koalition habe soeben einen neuen Änderungsantrag eingereicht, der per E-Mail zugegangen sei. Insofern gebe es also einen neuen Änderungsantrag der Koalition zum eigenen Ausgangsantrag.

**Dr. Timur Husein** (CDU) begründet, die Koalition habe in Ihrem Koalitionsvertrag die Einsetzung einer solchen Kommission vereinbart. Arbeitsauftrag der Kommission sei die Erarbeitung von Empfehlungen zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, Bekämpfung von Antisemitismus, Rassismus, Muslimfeindlichkeit und jede Form der Diskriminierung im Land Berlin, Entwicklung von Handlungsempfehlungen, die politische und administrative Maßnahmen in allen Verantwortungsbereiche und auf Senatsebene umfassten, um langfristige Verbesserungen zu erzielen und die Erörterung, wie langfristige Unterstützung für Präventionsangebote, Begegnungs-, Beratungs- und Bildungsangebote zu schaffen seien, um das de-

mokratische Gemeinwesen zu stärken. Es liege ein Änderungsantrag der Koalition vor. Die Kommission solle aus 25 Mitgliedern bestehen, von denen 14 dem Abgeordnetenhaus angehörten. Die Abgeordneten seien als gewählte Vertreter des Volkes für politische Entscheidungen verantwortlich. Ihre Mehrheit in der Kommission stelle sicher, dass die Ergebnisse und Empfehlungen des Gremiums eine demokratische Grundlage hätten und die Entscheidungshoheit beim Parlament liege. Sachverständige hätten beratende Funktion und trügen keine direkte politische Verantwortung.

**Jan Lehmann** (SPD) legt dar, die GO im Abgeordnetenhaus gebe einen Rahmen für Kommissionseinsetzungen vor. Daraus ergebe sich dieser Änderungsantrag, weil er möglicherweise mit diesem einen Satz, der gestrichen worden sei, förmlich fehlerhaft gewesen wäre. Die Enquete-Kommission helfe bei der anstehenden Aufgabe, den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Berlin zu stärken. Dem habe sich die Koalition verschrieben. Täglich gebe es die Herausforderung, einem Klima von Hass und Diskriminierung und aktiv gegen Antisemitismus und für gesellschaftlichen Zusammenhang eintreten zu müssen.

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) erklärt, die Justizverwaltung unterstütze die Einsetzung dieser Kommission. Es würden extremistische, demokratiegefährdende Bestrebungen aus dem In und Ausland gesehen, die auch Auswirkungen auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt hätten. Der Terroranschlag der Hamas auf Israel habe zu einem immensen Anstieg an antisemitischen Übergriffen und Straftaten hier in der Stadt geführt. Bei der Staatsanwaltschaft in Berlin seien seit dem 7. Oktober 2023 knapp 3 300 Ermittlungsverfahren im Kontext Nahost zu verzeichnen. Dies zeige deutlich, dass gerade im Bereich des gesellschaftlichen Zusammenhalts, in der Bekämpfung von kriminellen Extremisten und Terroristen entschlossen aufgetreten werden müsse. Auf ihre Bitte hin sei im Februar 2024 eine Fortbildung Antisemitismus vor Gericht eingeführt worden, um für dieses Phänomen Antisemitismus und was antisemitisches Verhalten sei, wie antisemitische Verhaltensweisen oder Äußerungen erkannt würden, sensibilisiert und fortgebildet werde. Wegen der sehr großen Nachfrage seien weitere Veranstaltung dieser Art beabsichtigt. Die Senatsverwaltung für Justiz und der Senat würden die Arbeit der Kommission entsprechend unterstützen und könne am Ende von den dort erarbeiteten Analysen und den Empfehlungen sehr profitieren.

**Sebastian Schlüsselburg** (LINKE) äußert, er teile die Einschätzung. Die in dieser Wahlperiode verbleibende Zeit solle für die Arbeit der Enquete-Kommission genutzt werden. Abzuwarten seien die Schlussfolgerungen, die gegebenenfalls auch erst in einer folgenden Wahlperiode gezogen werden könnten und welche Ergebnisse umgesetzt werden könnten. Alle stünden in der Verantwortung, dies auch nachzuhalten. Nach seiner Kenntnis hätten sich die Fraktionen im federführenden Ausschuss verständigt, einen inhaltlichen Änderungsantrag zu stellen. Er bitte um Begründung des Änderungsantrags. Der Unterschied im Regelungsgehalt bestehe dahingehend, dass die SPD-Fraktion nach der hier vorliegenden Stärkeregelung nach der d'Hondtschen Zugriffsregelung ein weiteres Sitzrecht erhalte. Dem Regelungsgehalt des Änderungsbegehrens seiner Fraktionen sei dadurch abgeholfen, dass die Koalitionsfraktionen einen neuen Änderungsantrag eingereicht hätten, der an der Stelle die Unklarheit in dem alten Antrag und den Teilwiderspruch zu § 24 Abs. 3 der Geschäftsordnung löse. Der Änderungsantrag werde dennoch abgelehnt, weil die Enquetekommission auch mit der ursprünglich intendierten Gesamtstärke sehr gut arbeiten könne und alle Fraktionen gut vertreten seien.

**Dr. Susanna Kahlefeld** (GRÜNE) trägt vor, auch unter R2G sei durchaus die Einsetzung einer Enquete-Kommission geplant gewesen, allerdings habe das LADG für Berlin weiterentwickelt werden sollen. Die Koalition habe nun etwas Anderes vorgelegt. Aufgefallen sei die unklare Ausgangsbasis in dieser Enquete-Kommission, beispielsweise von einer gemeinsamen Wertebasis, die erst noch zu klären sei und wie diese Grundlage für Antidiskriminierungspolitik sein könne. Ein Punkt sei auch die Auseinandersetzung mit Antisemitismus, aber auch mit allen anderen Formen. Ihre Fraktion vertrete die Rechtsauffassung, dass das Grundgesetz sowie auch die Verfassung von Berlin eine sehr gute Grundlage für eine solche Enquete-Kommission wären. Es müsse nicht auf eine nicht ausformulierte Wertebasis zurückgegangen werden. Nach Art. 1 und 3 GG sei die Antidiskriminierungspolitik Kernaufgabe des Staates, die Gleichbehandlung der Menschen. Weiterhin sei aufgefallen, dass suggeriert werde, als sei in Berlin überhaupt nichts geschehen. Mittlerweile gebe es das AGG. Berlin habe als erstes Bundesland ein Landesantidiskriminierungsgesetz, das schon unter R2G schon hätte weiterentwickelt werden sollen; dieses komme hier aber nicht vor. Erstaunlich sei, dass unter Punkt 6 mit ungeklärten Begriffen gearbeitet werde, auf deren Basis eine solche Enquete-Kommission nicht würde arbeiten können. Es solle ein „Wir-“ und „Zusammengehörigkeitsgefühl“ entwickelt werden, welches durch Engagement und Sport entstehen solle. Antidiskriminierungsarbeit können nur funktionieren, wenn es klare rechtliche Vorgaben, Sanktionen, Maßnahmen und Organisationen gebe, die auch für die Analyse und das Erfassen von Zahlen bezahlt würden. Eine wirksame Antidiskriminierungspolitik benötige klar definierte Institutionen, Gesetze und Maßnahmen. All das gebe es in der Stadt. Das gehöre zu den Teilen, die in dem Antrag geleugnet würden, bei den genannten Voraussetzungen. Es gebe keinen Bezug auf das Grundgesetz und die Verfassung von Berlin, sondern werde von einer schwammigen Wertebasis gesprochen. Es gebe keinen Bezug zu der in der Stadt vorhandenen Expertise.

**Marc Vallendar** (AfD) erklärt, seine Fraktion lehne den Antrag zur Einsetzung einer Enquetekommission ab. Die angesprochene Thematik der Regierungskoalition sei eine Verschwendung parlamentarischer Ressourcen und Zeit. Die Einteilung der gesellschaftlichen Gruppen, Rassen und Minderheiten, die sich dann in einem Diskriminierungskampf befänden, führe nicht zu mehr gesellschaftlichem Zusammenhalt, sondern sei eine Kampflosung, die der politischen Linken entspringe, die den Klassenkampf ersetzen solle. In den USA hätten die Menschen diesem Wokeismus eine klare Absage erteilt. Er bedaure, dass die CDU auf diesen Zug aufgesprungen sei und in dem Antrag alles zusammengemischt werde. Einerseits würden wichtige Dinge durchaus benannt, wie beispielsweise das Aufkommen des zugewanderten Antisemitismus, der gleich wieder zusammengemischt und relativiert werde mit sogenannter Muslimfeindlichkeit. Von der Bundesregierung gebe es einen umfassenden Bericht zur Muslimfeindlichkeit, der aber durchaus umstritten sei. Problematisch sei, dass in dem Bericht nahezu jede kritische Äußerung über den Islam als muslimfeindlich angesehen werde. Dabei seien Rede und Gegenrede sowie Kritik und das Gegenargument essenziell für eine freie Gesellschaft. Eine Diskussion über den Glauben sei auch ein Ausdruck einer aufgeklärten Denkart; Kritik dürfe dabei selbstverständlich auch polemisch sein, Religionen dürften beleidigt werden, Witze und Karikaturen auf Kosten einer Religion seien zulässig. Das habe in Deutschland bisher immer uneingeschränkt für das Christentum gegolten; sobald es den Islam betreffe, werde es gleich als Muslimfeindlichkeit abgetan. Es seien tragende Organisationen dabei, die teilweise auch Verbindungen zur Muslimbruderschaft und Ähnlichem hätten; es werde versucht Kritik am Islam zu verunmöglichen. Das nun alles zu vermengen und in einer Enquete-Kommission zu besprechen, halte seine Fraktionen nicht für zielführend. Es gebe Art. 3 des Grundgesetzes, wonach der Staat nicht diskriminieren dürfe. Es gebe genügend

Gesetze. Dass der Staat strukturell Menschen diskriminieren würde aufgrund ihrer Rasse oder Religion, sei ihm nicht bekannt. Was der Privatbürger privat denke oder mache, habe den Staat wiederum nichts anzugehen, auch in dieser Frage; er habe sich nicht einzumischen.

**Jan Lehmann** (SPD) bemerkt, er hielte es für vernünftig, wenn die AfD gar nicht an der Kommission teilnähme, wenn sie sie nicht gut fände. Dann könnten die Plätze für die Abgeordneten unter den demokratischen Fraktionen aufgeteilt werden.

Die Situation hat sich seit dem 7. Oktober so dramatisch geändert, dass das vorgegebene Mittel einer Kommissionsgründung hier adäquat erscheine, sodass dieses Mittel auch ausgeschöpft werde, das die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses vorgebe. In § 24 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses sei in Absatz 3 eine Auflistung verzeichnet, nach welchem Verfahren welche Mitglieder wie viele Stimmen bekämen und wie viele Plätze sie hätten. Wenn der Änderungsantrag nicht gestellt worden wäre, stünde genau dieser Paragraph in teilweisem Widerspruch mit der Geschäftsordnung. Insofern werde nach dem Grundgesetz und der Verfassung von Berlin verfahren, indem die Geschäftsordnung eingehalten würde und nur eine Anpassung erfolgt sei, um nicht in Widerspruch zu gelangen.

**Dr. Timur Husein** (CDU) erwidert zu den Äußerungen von Frau Abg. Dr. Kahlefeld, dass aus seiner Sicht gesellschaftlicher Zusammenhalt mehr als der Buchstabe der Verfassung sei; es gehe auch um den Spirit. Auch darum gehe es in dieser Kommission. Bezüglich des Vortrags von Abg. Vallendar schließe er sich der Einschätzung von Abg. Lehmann an, davon ausgehen zu können, dass die AfD nicht in der Kommission vertreten sein werde, wenn sie sie für überflüssig halte. Die inhaltliche Diskussionen gehöre in den federführenden Ausschuss; hier sollten nur die rechtlichen Rahmenbedingungen besprochen werden.

**Dennis Haustein** (CDU) ergänzt, dass die Enquete-Kommissionen dazu führen solle, eine gemeinsame Grundlage dafür zu schaffen, was das Grundgesetz auch in der Ausführung bedeute. Es werde immer wieder darauf verwiesen, dass es schlank und sehr einfach gehalten sei, damit auch Interpretationsspielraum lasse. Dieser müsse ausdiskutiert werden. Zu der von Frau Abg. Dr. Kahlefeld vorgetragenen gewissen Arroganz des totalen Wissens der Definition von Antisemitismus verweise er darauf, dass es bei manchen Parteien Unterschiede bei der Antisemitismusdefinition gebe.

Der größte Unterschied einer rot-rot-grünen Koalition im Gegensatz zu einer schwarz-roten Koalition sei, dass eben dieses Wissen nicht vereinnahmt werde, sondern mit Expertinnen mit Experten in einen gemeinsamen Ausschuss geschaut werde, was dies konkret bedeute. Auch werde eine Wirksamkeitsanalyse über die aktuellen Projekte im Land Berlin erstellt. Wo gebe es Doppelstrukturen, wo gebe es vielleicht – das sei aus der Verwaltung bekannt – so viele Menschen, die über ein Thema redeten, sodass das Thema dann irgendwann kaputtgeredet werde, aber eigentlich nichts oder nicht effektiv in Gang komme. Dieses Thema sei in der früheren Koalition eher schmaler gehalten worden. Er halte dies aber für einen wichtigen Aspekt, neue Punkte aufzumachen, die früher nicht diskutiert worden seien. Dies führe dann insgesamt zu einer Resilienz der Demokratie, zu einer Weiterentwicklung.

**Dr. Petra Vandrey** (GRÜNE) begrüßt die Einsetzung eine Enquete-Kommission. Zu dem vielbeschworenen Spirit verweise sie darauf, dass es Juristen und Juristinnen auszeichne, sich so auszudrücken dass auch Nichtjuristen und Nichtjuristinnen den Punkt verstünden. Nie-

mand habe das Wissen für sich gepachtet. Es gebe zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, die Ausfluss des Grundgesetzes sei, diverse Urteile des Bundesverfassungsgerichts. Danach gebe es ein Handlungsauftrag, Antidiskriminierung zu betreiben; die verfassungsgerichtlichen Urteile könnten nachgelesen werden. In dem Antrag der Koalition sollten aber auch laufende Projekte evaluiert werden. Evaluation sei immer zu begrüßen, befürchtet werde aber, dass eine Evaluation vonseiten der Koalition dazu führen könne, dass Projekten Geldern gestrichen werde und Einrichtungen, die schon sehr viel für Antidiskriminierung getan hätten, vielleicht ihre Arbeit nicht fortsetzen könnten. Die Kürzung von Mitteln für Einrichtungen und Institutionen, die sinnvolle Antidiskriminierungsarbeit betrieben, müsse vermieden werden, weil praktisch infrage gestellt werde, dass sie eine wichtige Arbeit leisteten.

**Sebastian Schlüsselburg** (LINKE) wirft ein, nach seinem d'Hondt-Rechner komme er bei dem bisherigen Antrag der Koalitionsfraktionen auf Zugriffe von CDU 8, SPD 5, Grüne 5, Linke 3, AfD 2. Er vermute, dass vor dem Hintergrund des Wortlautes der Geschäftsordnung nach der Stärke der Fraktionen ein Problem bestehe, weil die SPD-Fraktion und die Grüne-Fraktion nur 5 Sitze erhielten. Insofern könne er sich der Interpretation der Koalitionsfraktionen nähern, sei aber trotzdem an der Stelle der zwingenden Notwendigkeit nicht sicher, denn die Bezugsgröße bei d'Hondt sei einfach. Im Plenum gebe es eine Sitzgleichheit von SPD- und Grünen-Fraktion. Insofern bestünde zumindest keine zwingende Notwendigkeit, dass gemäß dem Spiegelbildprinzip im Ausschuss zwangsläufig für die SPD-Fraktion ein Sitz mehr gewährleistet sein müsse.

**Jan Lehmann** (SPD) wirft ein, vorhin Absatz 3 genannt; dazu müsse auch Abs. 4 gezählt werden. Wenn auf die selbstgegebene Geschäftsordnung verwiesen werde, liege man richtig. Die Fraktionsstärke könne sich immer mal verändern. Die nun in den Änderungsantrag vorgeschlagene Formulierung sei krisenfest, sicher und erprobt.

**Dr. Ersin Nas** (CDU) merkt an, der Beitrag der AfD habe verdeutlicht, wie sehr diese Kommission benötigt werde. Es gehe nicht nur um das Problem der Muslimfeindlichkeit in der Gesellschaft, sondern auch um Diskriminierung, dass versucht werde, das Problem zu bagatellisieren. Der Beitrag von Abg. Dr. Kahlefeld habe irritiert, wonach das „Wir“-Gefühl durch Maßnahmen wie Sport geschaffen werden solle. Der Beitrag zum „Wir“-Gefühl sollte nicht unterschätzt werden. Es gebe aber konkrete rechtliche Rahmenbedingungen. Es werde sehr wohl das Grundgesetz als Basis genommen. Das Grundgesetz stelle Forderungen auf. Es müsse aber betrachtet werden, wie die Praxis sei. Wenn es in der Praxis nicht funktioniere, könne diese Kommission sehr wohl dienlich sein, Missstände in der Gesellschaft zu beseitigen. Dazu gehöre auch die Evaluation von Einrichtungen.

**Dr. Susanna Kahlefeld** (GRÜNE) entgegnet, nach dem Antrag sei eine Aufgabe der Enquete-Kommission, dass überhaupt erst zu klären sei, welche Bedeutung die freiheitlich-demokratische Grundordnung des Grundgesetzes für den Zusammenhalt und die Vermeidung von Antisemitismus, Rassismus und anderem habe. Es werde nicht auf den Kenntnissen in Berlin durch das AGG, das LADG und anderem aufgebaut. Müsse erst in einer Enquete-Kommission geklärt werden, welchen genauen Inhalt die Grundprinzipien der freiheitlich-demokratische Grundordnung hätten? Dazu gebe es durchaus Urteile. Es gebe mehr als Sport für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Es gebe Forschung, Institutionen, es gebe eine Gesetzeslage und regelmäßiges Monitoring.

**Alexander Herrmann** (CDU) merkt an, gäbe es nicht jeden Abend extremen Antisemitismus auf den Straßen Berlin, wenn es in den letzten Jahren mit verschiedenen Gremien, Institutionen so gut voran gegangen wäre. Insofern sei die Enquete-Kommissions-Bericht wichtig.

Der **Ausschuss** beschließt, dem Änderungsantrag zuzustimmen. Sodann wird beschlossen, dem Antrag mit der zuvor beschlossenen Änderung zuzustimmen. Es ergeht eine entsprechende Stellungnahme an den federführenden Ausschuss für Integration, Frauen und Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung.

### Punkt 3 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der  
Fraktion Die Linke  
Drucksache 19/1653

[0180](#)  
Recht  
IntGleich(f)

#### **Sorgerechtsentzug bei lesbischen und bisexuellen Müttern – historisches Unrecht aufarbeiten und Verantwortung übernehmen**

**Dr. Petra Vandrey** (GRÜNE) erklärt, mit dem Antrag solle eine geschichtliche Studie zum Sorgerechtsentzug bei lesbischen und bisexuellen Müttern beauftragt werden, um die Aufarbeitung eines historischen Unrechts zu bewerkstelligen. 2020 seien erstmals ausführliche Forschungsergebnisse des Familienministeriums Rheinland-Pfalz veröffentlicht worden, welches Unrecht Müttern mit lesbischen Beziehungen widerfahren sei, wenn sie sich aus Ehen gelöst hätten, sich trennten oder scheiden lassen wollten. Damit sei die gesamte Nachkriegsgeschichte im Osten und Westen Deutschlands erfasst worden. Kindeswohl sei immer das Argument für damalige Entscheidungen gebraucht worden, um lesbischen oder bisexuellen Müttern ihr Sorgerecht zu entziehen. Nach dem Kindeswohl gehe es heute vor Familiengerichten noch immer. Früher habe es als kindeswohlschädigend gegolten, wenn eine Mutter lesbische oder bisexuelle Beziehungen aufgenommen habe. Wichtig sei die Aufarbeitung des Unrechts und der daraus entstehenden Folgen.

**Sebastian Schlüsselburg** (LINKE) schließt sich den Ausführungen an.

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) führt aus, das Anliegen sei grundsätzlich unterstützenswert. Die Studie sei 2020 in Rheinland-Pfalz veröffentlicht worden und beinhalte die rechtlichen Folgen einer Scheidung für Mütter mit lesbischen Beziehungen, die Folgen für die Mütter selbst, aber auch die Folgen für die Kinder. Die Studie befasste sich mit dem Gebiet des ehemaligen Westdeutschlands einschließlich Westberlins unter besonderer Berücksichtigung von Rheinland-Pfalz und umfasse die Jahre 1949 bis 2000. Im Fokus dieser Studie stehe die gesellschaftliche Diskriminierung lesbischer Frauen. Bereits die Studie von Rheinland-Pfalz habe außergewöhnlich große Quellenprobleme aufgezeigt. Viele Verfahrensakten seien aufgrund des Zeitablaufs vernichtet worden. Selbst bei den wenigen noch vorhandenen Akten hätten die Verfasser der Studie bei ihren Stichproben keine passenden Verfahrensakten finden können. Es sei versucht worden, diese Erkenntnislücken zu schließen, indem Zeitzeugen gesucht worden seien. Trotz mehrfacher Aufrufe hätten sich nur wenige Zeitzeugen gemeldet. Insofern seien bei dem jetzigen Antrag gleiche, möglicherweise sogar aufgrund des Zeitab-

laufs stärkere Probleme zu erwarten. Die Vernichtung der Akten sei bundeseinheitlich durch die Justizaufbewahrungsverordnung geregelt worden. Danach müssten Akten zu Scheidungsverfahren zehn Jahre aufbewahrt werden, das Scheidungsurteil selbst 30 Jahre. Akten zu Kindschaftsverfahren würden bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes aufbewahrt, das Urteil selbst bis zum 60. Geburtstag. Für den Untersuchungszeitraum 1949 bis 2000 würden daher relativ wenige Entscheidungen vorhanden sein. Die Entscheidung ließen in der Regel aber selten Rückschlüsse darauf zu, ob der Sorgerechtsentzug im Zusammenhang mit einer lesbischen Beziehung der Mutter gestanden habe. Vor allem aber habe diese Studie aus Rheinland-Pfalz im Ergebnis aufgrund mangelnder Akten und weniger Zeitzeugen auf der Auswertung von bundes- und rheinland-pfälzischem Landesrecht, von Presseartikeln aus dem gesamten Bundesgebiet sowie Interviews mit einigen wenigen Zeitzeugen basiert. Insofern sei der Mehrwert einer weiteren, auf Westberlin bezogenen Studie nicht erkennbar.

**Alexander Herrmann** (CDU) erklärt, als Koalition werde die Aufarbeitung des historischen Unrechts geteilt, das lesbische Mütter im Wege der Sorgerechtsentziehung erfahren hätten. Gleichwohl gebe es faktisch kaum noch Anknüpfungspunkte, um mit der geforderten Studie das Unrecht zu quantifizieren und zu beleuchten. In Ermangelung entsprechender Unterlagen seien auch Zeitzeugen aus Berlin befragt worden, sodass auch Berlin bereits abgebildet worden sei. Die Frage der Aufarbeitung sei eine bundeseinheitliche Aufgabe. In der Studie sei aufgeführt, dass es anders als in der Bundesrepublik in der DDR nicht bekannt gewesen sei, dass Müttern mit lesbischen Beziehungen das Erziehungsrecht, vergleichbar mit dem Sorgerecht in der Bundesrepublik, genommen worden sei, wenn ihre lesbischen Beziehungen offensichtlich gewesen seien.

**Sebastian Schlüsselburg** (LINKE) wendet ein, in dem Beschlussantrag sei explizit Ost und West benannt worden. Auch wenn in der rheinland-pfälzischen Studie Westberlin ein Stück weit inkludiert gewesen sei, sei es eben nur Westberlin gewesen. Es müsse aber auch geschaut werden, wo es in der ehemaligen Hauptstadt DDR Unrecht gegeben habe – die im Osten zu § 175 StGB gleichlautende Norm sei in den sechziger Jahren aufgehoben worden – und welche Rechtsanwendungspraxis es tatsächlich gegeben habe. Insofern gebe es in Berlin aufgrund des anderen Rechtskreises von Ostberlin eine durchaus andere Situation, für den es auch eine Aufklärungsverantwortung rechtsstaatlicher Art gebe. Rheinland-Pfalz habe einen signifikant geringer ausgeprägten Pressemarkt als Berlin, auf den für solche Studien zurückgegriffen werden könne; auch im Osten gebe es solche Archive. Zudem gebe es in Berlin das Stasi-Unterlagen-Archiv. Möglicherweise gebe es dort auch Befunde.

**Jan Lehmann** (SPD) bemerkt, die Idee bezüglich des Stasi-Unterlagenarchivs könnte möglicherweise ein Arbeitsauftrag der einbringenden Fraktionen sein zu schauen, was dort vorhanden sei. Er danke den einbringenden Fraktionen für die Sensibilisierung, die sexuelle Vielfalt zu thematisieren. Trotzdem solle der Blick mehr auf die Zukunft gerichtet werden. Auch halte er es eher für ein Bundesthema.

**Dr. Petra Vandrey** (GRÜNE) wirft ein, der Antrag beziehe sich nicht nur auf Berlin, sondern auf den Osten und den Westen Deutschlands. Wegen des aktuellen Bezuges halte sie es für dringend geboten, die Historie aufzuarbeiten. Bei verheirateten Paaren gebe es automatisch das gemeinsame Sorgerecht; bei nicht verheirateten Beziehungen erhielten nur die Mütter das Sorgerecht, wenn nicht beide Eltern gemeinsam freiwillig eine Sorgerechtsklärung vor dem Jugendamt abgäben. Der Vater habe keine Möglichkeit der Durchsetzung, wenn die Mutter es

nicht wolle; er müsse vor Gericht gehen. Insofern sei auch die Aufarbeitung der Geschichte notwendig. Da die Studie den Zeitraum bis 2000 umfasse, sollte es noch Zeitzeugen geben. Kinder seien im Übrigen auch Zeitzeugen und könnten auch befragt werden; es gehe nicht um die betroffenen Mütter.

**Marc Vallendar** (AfD) äußert, er teile die Bedenken der Justizsenatorin und des Senats. Was solle die Studie im Ergebnis erreichen? Letztendlich gehe es um Entschädigungs- bzw. Amtshaftungsansprüche, die möglicherweise bereits verjährt seien. Wenn es aber nur um die Zusammenstellung von Wissen gehe, stelle sich die Frage, warum der Steuerzahler dies finanzieren solle.

**Alexander Herrmann** (CDU) macht darauf aufmerksam, dass nach § 170 GVG seien die Sitzungen im Familienrecht nicht-öffentlicher Art. Nach Verfahrensordnung der DDR sei dies dort nicht anders gewesen. Insofern gebe es dort wenig Informationen. Es sei nicht zu erwarten, dass die Presse an vielen Sitzungen teilgenommen habe. Es sei auch keine explizite Berliner Aufgabe.

**Dr. Petra Vandrey** (GRÜNE) merkt an, dass familiengerichtliche Verhandlungen zwar nicht öffentlich seien, es aber durchaus Protokolle gebe; jedes Wort werde protokolliert. Die Protokolle seien in den Gerichtsakten vorhanden.

Der **Ausschuss** beschließt, den Antrag abzulehnen. Es ergeht eine entsprechende Stellungnahme an den federführenden Ausschuss für Integration, Frauen und Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung.

#### Punkt 4 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0143](#)  
**Silvester 2023/2024 – Auswertung und Erkenntnisse** Recht  
**für die Berliner Justiz**  
(auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD)

**Alexander Herrmann** (CDU) konstatiert, es sei in dieser Silvesternacht relativ ruhig geblieben. Dank intensiver Zusammenarbeit mit allen beteiligten Behörden hätten sich die Ergebnisse der vorherigen nicht wiederholt. Welche Vorbereitungen gebe es für die Silvesternacht 2024/2025? Werde Unterstützung aus dem Parlament benötigt? Was sei aus den Verfahren geworden, die im Nachgang der Silvesternacht 2023/2024 eingeleitet worden seien? Gebe es möglicherweise Verbesserungsvorschläge für die kommende Silvesternacht?

**Jan Lehmann** (SPD) ergänzt, die Silvesternacht 2023/2024 habe gezeigt, dass die Herausforderung für die Sicherheitskräfte zum Jahreswechsel immer besonders groß seien, aber die bis dahin getätigten Planungs- und Präventionsmaßnahmen von Polizeieinsatzkräften erfolgreich gewesen seien hätten; Gewalttaten gegen die Einsatzkräfte hätten im Vergleich zum Vorjahr deutlich verringert werden können. Für die bestehende Silvesternacht sollten die Maßnahmen analysiert werden.

**Staatssekretär Dirk Feuerberg** (SenJustV) führt aus, die vergangene Silvesternacht sei weitaus friedlicher verlaufen als die zum Jahreswechsel 2022/2023. Dazu hätten der engagierte Einsatz der Polizei, der Staatsanwaltschaft und des Amtsgerichts Tiergarten erheblich beigetragen. An dieser Stelle danke er den Rettungskräften für den engagierten professionellen Einsatz. Bei der Staatsanwaltschaft Berlin seien im Zusammenhang mit der Silvesternacht 2023/2024 insgesamt 188 Ermittlungsverfahren eingegangen; fast 90 Prozent richteten sich gegen namentlich bekannte Beschuldigte. Dies sei eine Verbesserung gegenüber dem Vorjahr, in dem lediglich in 50 Prozent der Verfahren Beschuldigte hätten benannt werden können. Es habe seinerzeit nur deshalb weniger Verfahren gegeben, weil wegen der besonderen Einsatzsituation nur wenige hätten gefertigt werden können; Beamte und Rettungskräfte hätten zum Teil mehr damit zu tun gehabt, sich selbst zu schützen und hätten keine Zugriffe vornehmen können. Dies werde auch an der großen Zahl der Unbekanntsachen deutlich. Der Anstieg der Verfahrenszahlen in diesem Jahr sei Ausdruck einer sehr professionellen und sehr guten organisatorischen Vorbereitung aller Beteiligten. Bereits Mitte Dezember 2023 habe es erste Dienstbesprechungen zwischen der Berliner Polizei, der Feuerwehr und der Staatsanwaltschaft gegeben. An allen Tagen rund um die Silvesternacht sei die gesamte Justiz durch Vorbereitungen, Rufbereitschaften sehr gut aufgestellt gewesen. Es habe Expertise von Fachleuten aus dem polizeilichen Staatsschutz für Delikte beispielsweise im Zusammenhang mit dem Nahostkonflikt gegeben, ausreichende Staatsanwälte und Richter. Im Vorhinein seien Unterlagen für die Polizei gefertigt worden insbesondere im Jugendrecht. Insofern seien frühzeitig die Sachverhalte in den Blick genommen wurden, wo die Beweislage möglicherweise schon ausreichend sei, wo Personen schnell zu entlassen seien, weil die Beweislage nicht ausreiche und an welchen Stellen in der Zeit bis zu einer etwaigen Vorführung nachgearbeitet werden könne. Solange Beamte noch im Einsatz seien, könnten Zeugenaussagen aufgenommen oder schriftliche Äußerungen nachgefertigt werden, um die Beweissituation zu verbessern. Die Polizei sei hinsichtlich der Rechtslage beim Jugendgericht eingewiesen worden.

Die staatsanwaltschaftlichen Verfahren aus dieser Nacht seien mehrheitlich abgeschlossen. Derzeit seien lediglich elf Ermittlungsverfahren noch nicht beendet. Insgesamt seien gegen insgesamt 62 Personen entweder Anklage erhoben oder Strafbefehle erlassen worden. Eine gerichtliche Erledigung sei in 35 Fällen erfolgt, davon habe seine Freiheitsstrafe mit Bewährung gegeben. In 18 Fällen seien Geldstrafen verhängt worden. Es sei noch Verfahren eingestellt worden, weil die Qualität der verübten Delikte unterschiedlich gewesen sei. Dazu gehörten auch Verstöße, die sich im Nachhinein als Ordnungswidrigkeit herausgestellt oder an der unteren Grenze der Strafbarkeit gelegen hätten, beispielsweise im Zusammenhang mit nicht zugelassenen Pyrotechnik, die folgenlos gezündet worden sei.

Neben dem Umgang mit verbotener Pyrotechnik spielten Waffengesetzverstöße eine Rolle. Häufig seien Signalwaffen als Abschussvorrichtung benutzt worden. Es habe aber auch handfeste Körperverletzungen und Widerstandshandlungen gegeben. Rückblickend seien die Silvestervorbereitungen 2023/2024 aus Sicht der Justiz ein Erfolg und Beleg für gute Vorbereitung gewesen. Daher werde dieser Ansatz gemeinsam mit der Innenverwaltung weiter verfolgt, entsprechend frühzeitig Planungen aufzunehmen, sich lageabhängig aufzustellen sowie Schulungen und ähnliches durchzuführen, um möglichst vergleichbare oder noch bessere Ergebnisse zu erzielen. In der Auswertung der Sachverhalte habe es keine deutlichen Mängel gegeben. Die Erfahrung zeige aber, dass sich Deliktsfelder häufig änderten.

**Sebastian Schlüsselburg** (LINKE) bittet um nähere Ausführung zu den Gründen für die Erhöhung der Aufklärungsquote. Ursprung des Problems sei menschliches Verhalten, das hier gegen die Rechtsordnung verstoßen habe. Es müsse alles versucht werden, um frühzeitig dieses gegen die Rechtsordnung verstoßende menschliche Verhalten zu verringern. Wie sei der aktuelle Stand der Einbindung über den Fortgang und Verbesserung von Präventionsmaßnahmen? Gebe es Austausch mit anderen Behörden zumindest auf Arbeitsebene?

**Staatssekretär Dirk Feuerberg** (SenJustV) antwortet, es müsse zwischen Aufklärungsquote und Bekanntsachen unterschieden werden. Nicht jeder Täter, der als Bekannter beschuldigt ermittelt worden sei, sei letztendlich auch verurteilt worden. Der Anteil an Bekanntsachen sei deutlich erhöht worden. Dies habe zum einen mit der Vorgehensweise von mutmaßlichen Straftätern zu tun, aber auch mit der Frage der polizeilichen Vorbereitung. Dies hänge auch von der Art der Einsatzkräfte zusammen. Wenn Dokumentationstrupps dabei seien, die Videoaufnahmen von einem Einsatz fertigen könnten, sei die Chance höher, eine Person für einen Tatvorwurf bekannt zu machen und die Tat nachweisen zu können. Prävention habe in großem Maß stattgefunden. Es eine Vielzahl von Projekten gegeben, insbesondere in den Brennpunkten. Streetwork sei deutlich intensiviert worden, es habe Aufklärungsveranstaltungen an den Schulen gegeben, die Feuerwehr habe Sport- und andere Veranstaltungen durchgeführt, um Jugendlichen ihre Perspektive nahezubringen.

**Alexander Herrmann** (CDU) bemerkt, dass es trotz vieler guter Präventionsmaßnahmen aktuell nahezu täglich zu Angriffen auf die Einsatzkräfte der Polizei. Der Schlüssel liege in der Erziehung. Es werde nicht ohne Repression gehen. Er schließe sich dem Dank an die Einsatzkräfte, die Rettungskräfte, aber auch die Beschäftigten der Justiz an. Gebe es Gespräche mit der Innenverwaltung zur bevorstehenden Silvesternacht? Habe es Erkenntnisse gegeben? Hätten sich die Bodycams bewährt? Gebe es schon Auswertungen?

**Dr. Petra Vandrey** (GRÜNE) verweist auf die Vielzahl an Präventionsmaßnahmen. Gebe es immer noch Veranstaltungen an Schulen? Wie würden diese eingeschätzt? Angesichts des Nahostkonflikts gebe es eine Zunahme der Aggression auf der Straße. Was werde an Schulen getan? Die Grünen forderten dezentrale professionelle Feuerwerke an ausgewählten Orten sowie Böllerverbote. Wäre dies eine Möglichkeit, die Lage beherrschbar zu machen und mehr einzugrenzen? Seien aus dem Gipfel für Jugendgewalt Schlüsse gezogen worden? Würden die Schulungen seitens der Einsatzkräfte der Polizei gut angenommen? Wie viel laufe aktuell?

**Staatssekretär Dirk Feuerberg** (SenJustV) erklärt, es gebe einen regelmäßigen Austausch, 14-täglich, zwischen den Fachdienststellen der Berliner Polizei und der Staatsanwaltschaft. Eine spezielle Lagevorbereitung für Silvester sei ihm noch nicht mitgeteilt worden und hielte er für relativ früh wegen der sehr dynamischen Lage in der Stadt. Bezüglich der Dash- und Bodycams habe er keine Erfahrungswerte von der Staatsanwaltschaft erhalten, dass diese dort eine Rolle gespielt hätten. Die Anschaffung und Ausstattung sei zunächst auch sehr schleppend verlaufen. Er könne dies aber gern nachliefern. Bezüglich der Veranstaltung in Schulen habe er keine aktuellen Ausführungen gehört, weswegen er sich auf die Vergangenheit beziehen habe. Er gehe aber davon aus, dass es keine einmaligen Veranstaltungen gewesen seien. Bezüglich dezentraler Feuerwerke sei es Privileg der Innenverwaltung, sich dazu zu positionieren. Erfahrungen aus dem Jugendgipfel seien sicherlich in Vorbereitungen eingeflossen. Der ganz überwiegende Teil der Beschuldigten der Silvesternacht 2022/2023 seien Jugendliche und Heranwachsende gewesen.

**Dr. Timur Husein** (CDU) zitiert den Regierenden Bürgermeister: „Heute ist die Nacht, wenn's denn notwendig ist, die Nacht der Repression, wo der Rechtsstaat sich versuchen wird, durchzusetzen“. Die Zahlen belegten eindeutig, dass sich der Rechtsstaat durchgesetzt habe.

Der **Ausschuss** schließt die Besprechung ab.

#### Punkt 5 der Tagesordnung

- |    |   |  |
|----|---|--|
| a) | Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke<br>Drucksache 19/1652<br><b>Gesetz über Berichtspflichten des Senats gegenüber dem Abgeordnetenhaus von Berlin zu Grundrechtseingriffen im Rahmen der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung (Überwachungstransparenzgesetz)</b> | <a href="#">0188</a><br>Recht<br>InnSichO(f)<br>VerfSch* |
| b) | Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke<br>Drucksache 19/1657<br><b>Wiedereinführung des Funkzellentransparenzsystems – Kein Abbau des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung</b>  | <a href="#">0189</a><br>Recht<br>InnSichO(f)<br>VerfSch* |

**Dr. Petra Vandrey** (GRÜNE) erklärt, mit dem Überwachungstransparenzgesetz habe der Staat Bürger und Bürgerinnen darüber informieren sollen, wenn er in deren Grundrechte eingreife. Mit dem zweiten Antrag solle das stillschweigend von der Koa abgeschaffte Funkzellentransparenzsystem wieder eingeführt werden. Es gehe bei der Überwachung von Funkzellen um die Maßnahme der Strafverfolgung, bei der die Polizei in bestimmten Gebieten Handydaten erfassen könne, wobei es sich sehr oft um große Datensätze von Bürgern und Bürgerinnen handle. Dies sei nur nach gerichtlicher Anordnung zulässig. Betreffende müssten darüber informiert werden. Unter Rot-Rot-Grün sei daher das Funkzellentransparenzsystem als Probe-Echtzeitbetrieb eingeführt worden. Begründet worden sei die Abschaffung durch die Koalition dass die Weiterführung dieses Probe-Echtzeitbetrieb rechtlich nicht möglich und keine Rechtssicherheit gegeben sei, es auch einen zu großen Aufwand bedeute. Auf die Frage, ob eine rechtssichere Grundlage geschaffen werden könne, habe es bis heute keine befriedigende Antwort gegeben. Da es um die informationelle Selbstbestimmung von Bürgern gehe, um Bürgerrechte und Grundrechtsschutz, solle das Funkzellentransparenzsystem schnellstmöglich wieder eingeführt und auf eine rechtssichere Basis gestellt werden.

**Sebastian Schlüsselburg** (LINKE) holt aus, er begrüße, dass seinerzeit alle politischen Fraktionen im Abgeordnetenhaus Transparenz- und Berichtspflichten jeweils mitgetragen hätten und in den Senaten dafür Sorge getragen hätten, dass diesen Berichtspflichten nachgekommen werde. Er hoffe, dass es spätestens im federführenden Ausschuss zu einer Übereinkunft diesbezüglich kommen werde. Wie sei der aktuelle Stand der Migration des alten Funkzellentransparenzsystems? Müsse dies komplett neu aufgesetzt werden?

**Staatssekretär Dirk Feuerberg** (SenJustV) trägt vor, dass eine Abstimmung im Senat noch nicht möglich gewesen sei. Gefordert werde hier ein Jahresbericht über den Einsatz von Überwachungsmaßnahmen, die auf bundesgesetzlicher oder landesgesetzlicher Grundlage erfolgten. Dabei handele es sich konkret um die Telekommunikationsüberwachung, die Online-Durchsuchung, die Quellen TKÜ, die akustische Wohnraumüberwachung, die Funkzellenüberwachung sowie den Einsatz von stillen SMS und IMSI im präventiven sowie repressiven Bereich. Bereits jetzt gebe es Berichtspflichten der Sicherheitsbehörden gegenüber den Parlamenten. Die strafprozessualen Maßnahmen ergäben sich aufgrund der bundesgesetzlichen Regelungen, umfangreiche Berichtspflichten der Bundesregierung im Bereich der Justiz gegenüber dem Bundestag und dem Bundesamt für Justiz. Für das ASOG, für die gefahrenrechtlichen Maßnahmen, gebe es ebenfalls umfangreiche gesetzliche Berichtspflichten gegenüber dem Abgeordnetenhaus. Die Fülle dieser dort zu liefernden Einzelangaben sei eine erhebliche zusätzliche Belastung für die Behörden, weil in jedem Einzelfall eine Prüfung erforderlich sei, ob durch die Preisgabe der Daten zu diesem Zeitpunkt möglicherweise noch eine Gefährdung von Maßnahmen geschehen könne. Die schon auf Bundesebene im repressiven Bereich gesammelten Daten würden auf der Website des Bundesamts für Justiz veröffentlicht, aufgeschlüsselt nach einzelnen Bundesländern. Es sei somit bereits jetzt ohne weiteres möglich, aus den bereits vorhandenen Datensätzen eine Bewertung des tatsächlichen Umfangs staatlicher Überwachungsmaßnahmen auch und speziell im Land Berlin vorzunehmen.

Durch das Funkzellentransparenzsystem seien dort registrierte Bürger nach Abschluss eines Ermittlungsverfahrens per SMS benachrichtigt worden, soweit ihre Mobilnummer im Zuge einer Funkzellenabfrage durch die Verfolgungsbehörden erfasst worden sei. Dieses System sei vom 15. September 2021 bis 21. Dezember 2023 im Probe-Echtbetrieb bereitgestellt worden. Es sei bereits vor Übernahme der Regierungsverantwortung nicht auf einen Echtbetrieb umgestellt worden. Die Abschaltung des Systems sei nach der Evaluation durch die IT-Fachabteilung der Justizverwaltung erfolgt, weil die Voraussetzungen für einen Echtbetrieb aus technischer und fachlicher Sicht nicht vorgelegen hätten. Schon während des Probe-Echtbetriebs habe kein funktionierendes System bereitgestellt werden können; es habe erhebliche Einschränkungen gegeben. Des Weiteren habe die Evaluation ergeben, dass ein Betrieb in der IT-Umgebung der Justizverwaltung auch aus Gründen der Informationssicherheit nicht möglich sei. Ein Betrieb des Systems in Verantwortung und innerhalb der Betriebsumgebung des ITDZ zu betreiben würde einen sechsstelligen jährlichen Finanzbedarf erfordern. Kein anderes Bundesland habe ein solches System. Rechtsauffassung der Justizverwaltung sei, dass mit den Regelungen der StPO eine abschließende Regelung für die Benachrichtigungspflichten getroffen worden sei. Auch hätte die geplante Überführung der hauseigenen IT ins System des ITDZ eine Verzögerung bedeutet und Kräfte erfordert, die für die Transition benötigt würden.

**Alexander Herrmann** (CDU) merkt an, bei jedem Politikwechsel würden neue Überlegungen angestellt. Das Funkzellentransparenzsystem werde aus den genannten Gründen nicht benötigt. Die Rechte der Beteiligten seien gewahrt. Hier werde zum wiederholten Mal über das Funkzellentransparenzsystem gesprochen. Die Opposition hätte in den Haushaltsberatungen entsprechende Anträge stellen können. Aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken sei die Überführung des Probe-Echtbetriebs in einen Dauerbetrieb nicht möglich gewesen.

**Sebastian Schlüsselburg** (LINKE) verweist auf § 101 Abs. 4 StPO, wonach entsprechende Personen zu benachrichtigen seien. Dies sei Bundesgesetz und gesetzlicher Auftrag. Zum da-

maligen Testbetrieb sei Berlin Vorreiter gewesen. Die meisten Berlinerinnen und Berliner seien vermutlich das eine oder andere Mal in einer Funkzellenabfrage erfasst worden. Insofern sollte hier über Lösungen diskutiert werden. Im Plenum sei mit den Stimmen aller Fraktionen, bei Enthaltung der Linksfraktion, eine Berichtspflicht beschlossen worden. Es sei gerade die damalige Idee gewesen, eine Lösung zu finden, die für die Behörden auch eine Bürokratieentlastung darstelle.

**Vorsitzender Sven Rissmann** wirft ein, zu Protokoll erklärt zu haben dass er es für falsch halte, aber wegen des Koalitionsvertrages mit der SPD zugestimmt habe. Es sei damals in der Sache falsch gewesen und sei es auch heute noch.

**Marc Vallendar** (AfD) äußert, es stelle sich die Frage, welchen parlamentarischen Nutzen es in der Vergangenheit gegeben habe. Welchen Nutzen gebe es durch die Information, in eine Funkzellenabfrage hineingekommen zu sein? Hier werde ein enormer Aufwand betrieben; in der vergangenen Legislaturperiode habe es umfangreiche Berichtsblöcke gegeben. Der Aufwand für die Verwaltung sei gering, ohne einen konkreten Nutzen zu haben.

**Jan Lehmann** (SPD) bemerkt, habe seinerzeit einen positiven Eindruck von dem System gehabt, es selbst auch getestet. Anfänglich habe es etwas gehakt, später sei gar nichts mehr gegangen und den Bürgern nicht zuzumuten gewesen. Die Außerkraftsetzung sei insofern folgerichtig gewesen. Eine Funkzellenabfrage sei keine Grundrechtsverletzung, sondern nur ein Grundrechtseingriff, der gerade durch § 101 ff StPO und andere Gesetze gedeckt sei. In Baden-Württemberg gebe es bei den Piraten ein Formular, welches als Vorlage für einen Antrag an die örtliche Staatsanwaltschaft dienen könne. Jedem Bürger stehe eine Anfrage frei. Er selbst habe das System ganz gut gefunden. Aber Bedenken hinsichtlich der Gefahr, in laufenden Ermittlungsverfahren voreilig Daten herauszugeben, könne er sich anschließen. Die Zeit spiele aber zu, so etwas zukünftig ausschließen zu können; auch könne er sich Kostensenkungen oder eine Regelung im Bund vorstellen und gebe dies als Anregung an die Justizministerkonferenz weiter.

**Dr. Petra Vandrey** (GRÜNE) erwidert, sie halte es für einen eklatanten Nutzen, wenn Bürger und Bürgerinnen dieses Landes darüber informiert würden, wenn in deren Grundrechte eingegriffen werde. Wenn das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung ernst genommen würde, werde dieses sehr wohl benötigt. Von der Abschaffung habe sie nur deshalb erfahren, weil es im Haushalt keinen Ansatz mehr gegeben habe. Sei dies Informationspolitik des jetzigen Senats, das Parlament über die Abschaffung laufender Parlamente nicht zu informieren? Sie bitte um Information, wer geprüft habe, wie ein solches System datenschutzrechtlich umgesetzt werden könne. Seit der Ersteinführung habe sich die IT weiter entwickelt.

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) wendet ein, bereits darauf hingewiesen zu haben, welchen desolaten Zustand sie im Bereich des IT-Betriebes vorgefunden habe. Es sei nur mit großen Anstrengungen möglich gewesen, dass ITDZ zu bringen, bestimmte Aufgaben im Interesse der Informationssicherheit des Hauses wahrzunehmen, auch wenn die Kapazitäten im IDTZ begrenzt seien. Sie seien nun auf einem guten Weg, alle Systeme miteinander kompatibel zu machen. In diesem Zusammenhang ein technisch veraltetes Fachverfahren, das zusätzlich finanziellen und personellen Aufwand erfordere, fortzuführen, hätte bedeutet, dass die Digitalisierung der Verwaltungsakte hätte verschoben werden müssen.

**Staatssekretär Dirk Feuerberg** (SenJustV) schließt sich den Ausführungen an. Warum Personen möglicherweise nur einmal eine Benachrichtigung erhalten hätte, hänge damit zusammen, dass der Bundesgesetzgeber bei der Schaffung der Regelung einen anderen Ansatz verfolgt habe. Die Benachrichtigungspflicht beginne nach der bundesgesetzlichen Vorstellung, wenn eine Deanonymisierung stattfinde, wenn nach der Person hinter der Rufnummer bzw. nach deren Namen geschaut werde. Dann setzten die Benachrichtigungspflichten ein. Es habe eine Abwägung zwischen Grundrechtstangierung und der Frage, was für Ermittlungsbehörden noch leistbar und was für den Grundrechtsträger zumutbar gewesen sei, stattgefunden. Solange diese Schwelle nicht überschritten worden sei, habe der Gesetzgeber keine Benachrichtigungspflicht vorgesehen. Dies führe auch dazu, dass prozentual der Anteil der Benachrichtigung relativ überschaubar sei.

**Alexander Herrmann** (CDU) bemerkt, es sei eine politische Entscheidung, in einer Millionenstadt könne nicht jeder benachrichtigt werden. Die Information darüber habe nicht automatisch einen Mehrwert. Auch die Information im Parlament führe nicht dazu, dass daraus viel geschehe. Das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Entscheidung vom 2. März 2010 ausgeführt:

Verfassungsrechtlich nicht geboten sind demgegenüber vergleichbar strenge Benachrichtigungspflichten gegenüber Personen, deren Telekommunikationsverkehrsdaten nur zufällig miterfasst wurden und die selbst nicht im Fokus des behördlichen Handelns standen. Solche Beteiligte kann es bei der Auswertung von Telekommunikationsverkehrsdaten in großem Umfang geben, ohne dass das kurzfristige Bekanntwerden ihrer Daten Spuren hinterlassen oder Folgen für den Betroffenen haben muss. Eine Benachrichtigung kann ihnen gegenüber im Einzelfall den Eingriff vielmehr vertiefen. In diesen Fällen kann eine Benachrichtigung grundsätzlich schon dann unterbleiben, wenn die Betroffenen von der Maßnahme nur unerheblich betroffen wurden und anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an der Benachrichtigung haben. Einer richterlichen Bestätigung dieser Abwägungsentscheidung bedarf es nicht.

Der **Ausschuss** beschließt, den Antrag zu 5a) abzulehnen. Sodann wird beschlossen, den Antrag zu 5 b) ebenfalls abzulehnen. Es ergeht eine entsprechende Beschlussempfehlung an den federführenden Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung.

#### Punkt 6 der Tagesordnung

##### **Verschiedenes**

Siehe Beschlussprotokoll.